
Tätigkeitsbericht der Prüfstelle für das Jahr 2019

OePR

Inhalt

Prüfungstätigkeit	3
Prüfungsschwerpunkte und Prüfplan	3
Fehlerarten und Fehlerhäufigkeit.....	4
Organisatorisches	8
Ausblick.....	9

Prüfungstätigkeit

Ihrem gesetzlichen Auftrag entsprechend hat die OePR im Jahr 2019 bei 19 Unternehmen die Rechnungslegungskontrolle durchgeführt. Die zu prüfenden Unternehmen wurden durch Zufallsauswahl ermittelt (sogenannte Stichprobenprüfung). Anlassprüfungen wurden 2019 keine vorgenommen.

Da die Rechnungslegungskontrolle durch die OePR kein behördliches Verfahren ist, ist vor Aufnahme der Prüftätigkeit vom Unternehmen eine Zustimmung einzuholen. Alle angeschriebenen Unternehmen haben diese Zustimmung erteilt, was die hohe Akzeptanz der in Österreich bestehenden privatrechtlich organisierten Rechnungslegungskontrolle widerspiegelt.

Prüfungsschwerpunkte und Prüfplan

Gemäß den Bestimmungen des Rechnungslegungs-Kontrollgesetzes erstattet die Prüfstelle der FMA für die jährlichen Prüfungsschwerpunkte Vorschläge. Die jährlichen Prüfungsschwerpunkte werden von der FMA festgelegt und von dieser auch auf Ihrer Website veröffentlicht.

Die jährlichen Prüfungsschwerpunkte haben die von der ESMA am Herbstbeginn eines Jahres veröffentlichten Prüfungsschwerpunkte zur Grundlage. Sie werden u. a. ergänzt durch UGB spezifische auf die österreichische Situation Bedacht nehmende Prüfungsschwerpunkte für UGB Abschlüsse, sowie auch Prüfgebiete im IFRS, wenn nach Ansicht der Prüfstelle ein Standard schon länger nicht behandelt wurde.

Für die Prüfung der Abschlüsse, die zum 31.12.2018 oder später enden, wurden auf Basis eines Vorschlags der OePR von der FMA folgende Schwerpunkte festgelegt:

1. Konzernabschlüsse nach IFRS

- 1.1. Finanzinstrumente (IFRS 9)
- 1.2. Erlöse aus Kundenverträgen (IFRS 15)
- 1.3. Leasingverhältnisse (IFRS 16)
- 1.4. Sachanlagen (IAS 16)

2. Jahresabschlüsse nach UGB

Im März 2018 wurde die AFRAC-Stellungnahme 27 zur Bilanzierung von Personalrückstellungen überarbeitet. Insbesondere wurden dabei Aktualisierungen bzw. Ergänzungen zur Behandlung von Rückdeckungsversicherungen und ausgelagerte Verpflichtungen bzw. klarstellende Ausführungen zur finanzmathematischen Berechnung der Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellung vorgenommen. Weiters müssen Unternehmen im Geschäftsjahr 2018 bzw. 2018/19 die Auswirkungen der neuen (adaptierten) Sterbetafeln entsprechend berücksichtigen.

3. Lagebericht und gesonderter nichtfinanzieller Bericht

Unabhängig von den Prüfungsschwerpunkten legt ein Prüfungssenat im Rahmen seiner internen Beschlussfassungen dann weitere Prüfungsschwerpunkte bei einer konkreten Prüfung fest, wenn hier Prüffelder von besonderer Bedeutung und Wichtigkeit vorliegen. Dies betrifft beispielsweise wesentliche Unternehmensakquisitionen, die in der Prüfperiode vorgenommen wurden. Ein weiteres Beispiel ist die Prüfung von Geschäftsvorfällen, die eine wesentliche Auswirkung auf die Bilanz und die Ergebnissituation eines Unternehmens haben.

Fehlerarten und Fehlerhäufigkeit

Bei 7 der im Jahr 2019 fertiggestellten Unternehmensprüfungen wurden Fehler festgestellt. Das ergibt eine überdurchschnittlich hohe Fehlerquote von 37%. Bei der statistisch kleinen Zahl der geprüften Unternehmen ist auch folgender Zusammenhang zu beachten. Wenn sich aus unterschiedlichen Gründen höhere Fehlerquoten ergeben, so bedeutet dies auch, dass das Verfahren bei einer Fehlerfeststellung mehr Kapazitäten in Anspruch nimmt. Somit kann auch nicht eine höhere Grundzahl an geprüften Unternehmen erreicht werden. Die Tatsache, dass in 2019 die neuen Standards IFRS 15 und IFRS 16 sowie IFRS 9 zum Tragen kamen, war auch ein Grund für eine höhere Fehleranfälligkeit der Rechnungslegung. Weiterhin ein hohes Fehlerpotential resultiert aus den zukunftsorientierten Bewertungsansätzen im IFRS. Gerade in der unvorhersehbaren Krise des Jahres 2020 zeigt sich die Schwäche dieses Ansatzes, der auf kontinuierlich steigende ökonomische Entwicklungen setzt. In der Krise ist nicht nur das aktuelle Ergebnis schwer beeinträchtigt, sondern es kommen noch unvermeidbare Impairments hinzu. Wenn man bedenkt, dass die Bewertungen nach IAS 36 und IAS 39 (nunmehr IFRS 9) bereits in den vergangenen Jahren seit der operativen Aufnahme der Prüfungstätigkeit durch die OePR im Jahr 2014 die häufigsten Fehlerquellen waren, kann man in einer Krisenzeit davon ausgehen, dass die Fehlerquoten nicht zurückgehen werden.

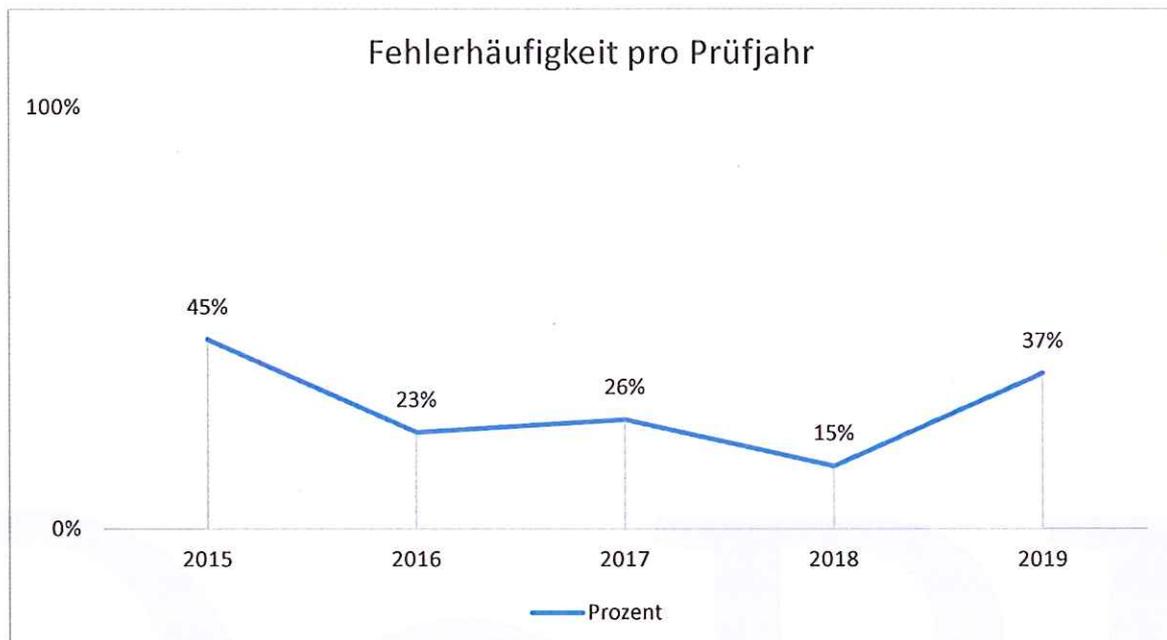


Abbildung 1: Entwicklung der Fehlerhäufigkeit der geprüften Unternehmen

Die von der OePR 2019 festgestellten und von den Unternehmen anerkannten Fehler betreffen folgende Standards:

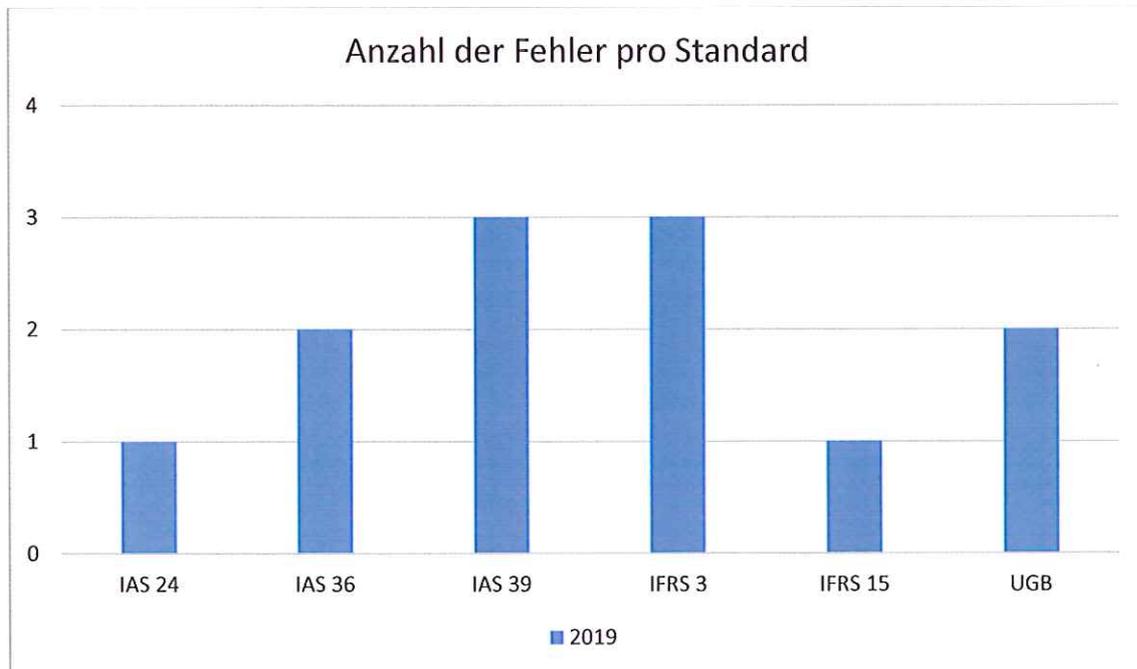


Abbildung 2: Anzahl der Fehler pro Standard in 2019

- IFRS 3

Im Zuge eines Unternehmenserwerbs wurden vom Erwerber gem. IFRS 3.18 iVm IFRS 13 die Bewertungen der erworbenen Wirtschaftsgüter vorgenommen. Dabei wurde bei einzelnen Kategorien nicht ausreichend die Anforderungen für die Ermittlung des Zeitwertes nach IFRS beachtet. Nicht die eigenen ambitionierten Erwartungen sind für die Bewertung einzelner Assets relevant, sondern die Ansichten der abstrakt definierten Marktteilnehmer. Da es sich bei diesem Erwerb um einen „lucky buy“ handelte, war nach IFRS 3.36 bei der Bewertung außerdem eine erhöhte Genauigkeit gefragt. Es lag somit ein Verstoß gegen IFRS 3 vor. Das erworbene Unternehmen wurde am Markt angeboten, daher lagen ausreichende Parameter für die Abschätzung der Preis-/Wertvorstellungen des Marktes vor und damit war auch eine hinreichende Abschätzung möglich, ob Marktteilnehmer bei einem Erwerb die Möglichkeit eines Bad Will gesehen hätten.

- UGB

Im Zuge eines geplanten Börsengangs wurde gemäß den Bestimmungen des § 202 UGB eine Einlage vorgenommen. Die Eigentümer einer GmbH gründeten zu gleichen Anteilen eine AG, deren Aktien an der Börse notieren sollten. Die bestehende GmbH sollte nach den Regeln des § 202 UGB in die AG eingebracht werden. Nach der gesetzlichen Bestimmung ist die Bewertung der Einlage mittels Ermittlung des Wertes, der ihr im Zeitpunkt der Transaktion bei zu legen ist (im Folgenden beizulegender Wert) vorzunehmen. Bei der Bewertung eines Unternehmens wird dieser Wert mittels Diskontierung künftiger cash flows festgestellt. Dabei ist schwerpunktmäßig zu berücksichtigen, dass auch die künftigen Risiken in den Prognosen abgebildet werden. Dies gilt insbesondere für Start Up's,

die noch keine aus historischen Daten belegte Ergebnisentwicklung nachweisen können. Im gegenständlichen Fall war aus den bis zum Börsengang erkennbaren Ergebnisentwicklungen schon hinreichender Grund gegeben, die bei der Einlage zu Grund gelegten Planungen nach unten zu revidieren. Bei der Bewertung der Sacheinlage lag somit ein Verstoß gegen das Vorsichtsprinzip sowie gegen eine umsichtige Beurteilung gem. § 201 UGB vor.

Außerdem zeigt sich hier ein grundlegender Unterschied zum IFRS. Im österreichischen Recht können Rechtsgeschäfte unterschiedlicher juristischer Personen, die aber von derselben Person oder Personengruppe beherrscht werden („transaction under common control“), bilanziell wie Rechtsgeschäfte unter Dritten abgebildet werden. Die gesellschaftsrechtliche Haltung wird auch für die bilanzrechtliche Betrachtung herangezogen. So ermittelt eine Person einen Unternehmenswert einer von ihm beherrschten juristischen Person und akzeptiert diesen Wert im Rahmen einer von ihm beherrschten weiteren juristischen Person, durch diesen akzeptierten Wert kommt es in weiterer Folge zur Aktivierung eines Firmenwertes, ohne dass sich die wirtschaftliche Situation verändert hat. Während man grundsätzlich davon ausgeht, dass ein beizulegender Wert von einem Erwerber festgestellt wird und somit durch Markttransaktionen zustande kommt, ist dieses Konzept im kurz dargestellten Sachverhalt nicht gegeben. Der Grundgedanke, dass ein fair value nur durch Markttransaktionen entstehen kann, ist hingegen im IFRS klar ausgeführt. Transaktionen „under common control“ sind grundsätzlich nicht geeignet einen fair value zu ermitteln, denn die IFRS regeln die Zulässigkeit der Bewertung zum fair value für bestimmte Vermögenswerte und Transaktionen. Dieses Prinzip sollte nach hiesiger Meinung auch im österreichischen Recht Geltung haben. Letztlich wird durch die oben beschriebene Bewertungsmöglichkeit in wirtschaftlicher Betrachtung ein originärer Firmenwert erzeugt, obwohl sich im Gesamtbild keine wirtschaftliche Änderung ergeben hat. Aus dem Prinzip, dass nicht realisierte Gewinne keinen Niederschlag in der Bewertung finden sollen, folgt auch der Gedanke, dass Firmenwerte nur dann angesetzt werden können, wenn sie derivativ erworben wurden. D. h. es gibt ein Backtesting durch den Markt. Das Argument, dass auch Marktteilnehmer zu hohe oder zu niedrige Preise vereinbaren könnten, wäre nur dann valide, wenn es keinen funktionierenden Markt gibt. Funktionsfähige Märkte sind aber ein Grundbaustein einer marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung. Darum nimmt auch IFRS einen fair value nur dann an, wenn zwei abstrakte, rational handelnde Vertragspartner ein Geschäft abschließen. Und das ist eben nicht gegeben, wenn der Geschäftsabschluss unter gemeinsamer Beherrschung erfolgt. Durch § 196a Abs 1 UGB wurde im Bilanzrecht die wirtschaftliche Betrachtungsweise eingeführt. Auch nach diesem gesetzlichen Grundsatz sollte die Beurteilung einer Einlage danach erfolgen, ob sie unter marktüblichen Verhältnissen erfolgte oder als wirtschaftliches In-sich-Geschäft zu behandeln wäre.

- IAS 39/IFRS 9

Die neuen Regeln für Finanzinstrumente nach IFRS 9 machten es erforderlich, Bewertungen auch auf kollektiver Basis vorzunehmen und dabei gleichzeitig die nach IAS 39 gebildete Portfoliowertberichtigung aufzulösen. Bei der jährlichen Ermittlung der Höhe einer Portfoliowertberichtigung soll das bilanzierende Unternehmen auch durch Backtesting überprüfen, ob die getroffenen Annahmen für die sogenannten IBNR Verlust dem tatsächlichen Verlauf entsprechen. Wenn dies unter IAS 39, der dem Prinzip der eingetretenen Verluste folgte, nicht hinreichend beachtet wurde, kann sich eine große Diskrepanz zur Bewertung nach IFRS 9 ergeben. Grundsätzlich sollte man erwarten, dass eine unter kollektiver Betrachtung vorgenommene Risikovorsorge für erwartete

Verluste höher wäre als eine Vorsorge unter der Regelung für eine Portfoliowertberichtigung. Wenn sich nun die Risikostruktur eines Kundenportfolios nicht merklich geändert hat, jedoch die notwendige Auflösung der Portfoliowertberichtigung sich nicht oder kaum in den Zahlen der Risikovorsorge gemäß IFRS 9 findet, ist dies für den Bilanzleser irreführend. Es wird der Eindruck eines geringeren risk exposures erweckt. Eine Fehlerfeststellung war darum angebracht und wurde auch vom geprüften Unternehmen anerkannt.

- IAS 36

Weiterhin ein kritischer Punkt sind die Bewertungen nach IAS 36. Für die Ermittlung des Wertes einer CGU werden cash flow Prognosen herangezogen. Der Standard verlangt, dass die Zahlen auf vernünftigen und vertretbaren Annahmen beruhen sollen. Normalerweise werden die vom Management aufgestellten Budgets und Mittelfristplanungen herangezogen. Zielsetzung im IAS 1 ist es u. a., dass der Leser einer Bilanzinformation solche Daten erhält, dass er eine zuverlässige Annahme über Zahlungsströme erhalten kann, um wirtschaftliche Entscheidungen zu treffen. Hier zeigt sich eine unterschiedliche Zielsetzung für die Planannahmen. Die normale Mittelfristplanung hat fast immer auch den Charakter eines Auftrags an das Management. Ambitioniertes d. h. optimistisches Planen bestimmt den Planungsprozess. Hier beginnt die schwierige Abgrenzung zur Rechnungslegung, da aus vielen Parametern ersichtlich werden kann, dass optimistische Planungen in der Vergangenheit oft verfehlt wurden und dass Annahmen über makroökonomische Entwicklungen auch nur selten Störungsrisiken beinhalten. Dabei zeigt sich gerade aktuell, dass die hypothetische Annahme eines konstant verlaufenden eingeschwungenen Zustandes in der Realität nicht verifiziert werden kann. Signifikant wird dies bei Planungen, die längerfristig nie erreicht wurden. Die Argumente lauten dann, dass temporäre Sondereinflüsse die Ursache für Planabweichungen sind. Man schiebt damit das Problem vor sich her, indem man nach jedem enttäuschenden Jahr das Eintreten optimistischer Annahmen am Ende des Planungshorizontes von den Zahlen her unverändert lässt.

Hier beginnen die Diskussionen im Zuge der Rechnungslegungsprüfung. Gerade wenn nach einer Prüfung des identen Sachverhaltes vor 3 bis 4 Jahren bei der aktuellen Prüfung wieder ein gleiches Argumentarium kommt und der sachliche Nachweis einer echten Trendwende nicht gelingt, ist die Fehlerfeststellung unausweichlich.

Bei einem weiteren Unternehmen gab es bereits zum 30.6. deutliche Signale einer Marktschwäche der in der CGU erzeugten Produkte. Man war jedoch der Meinung, dass man eine genaue Impairment Rechnung erst am Jahresende machen wird. Der triggering event für eine Impairment Rechnung lag bereits vor und somit hätte das am Jahresende durchgeführte Impairment bereits 6 Monate früher erfolgen müssen.

Bereits mit Blick auf die Prüfungen des Jahres 2020 sei auf folgenden Zusammenhang verwiesen. Es geht dabei um die Relation von Börsekaptalisierung und bilanziellem Eigenkapital. Wenn hier über einen längeren Zeitraum signifikante Abweichungen zwischen diesen Werten bestehen, ist das ein Indikator dafür ein Impairment zu berechnen. Wenn selbst in robusten wirtschaftlichen Entwicklungen hier große Divergenzen bestanden, dann wird dies bei sinkendem Kursniveau an den Börsen ein klarer Diskussionspunkt bei einer Prüfung sein. Besonders kritisch werden dann die Bilanzen der Unternehmen gesehen werden, bei denen immaterielle Werte (insbesondere Firmenwerte) einen hohen Anteil der Aktivseite der Bilanz einnehmen.

- IFRS 15

Bei einem weiteren neuen IFRS Standard, nämlich IFRS 15, wurde ein Fehler festgestellt. Der Fehler bestand darin, dass ein auf ein Gesetz basierender öffentlicher Zuschuss nicht gemäß IAS 20 ausgewiesen wurde, sondern als Umsatzerlös dargestellt wurde. Ein Umsatzerlös nach IFRS 15 muss dem Prinzip des Leistungsaustausches unterliegen. Die für den gegenständlichen öffentlichen Zuschuss bestehende gesetzliche Regelung lässt auch keine Interpretation zu, dass es hier zu einem Leistungsaustausch käme. IFRS 15 verfolgt den klaren Zweck, Erlöse aus Verträgen mit Kunden transparent zu machen und damit auch von anderen Erträgen bilanziell getrennt darzustellen. Eine Kundenbeziehung ist immer dann gegeben, wenn es zu einem wirtschaftlichen Leistungsaustausch kommt. Wenn bei wirtschaftlicher Betrachtung das Prinzip von Leistung und Gegenleistung in einer Kundenbeziehung nicht erfüllt ist, sind solche Erträge nicht nach IFRS 15 darzustellen. Der Ausweis der aus einer gesetzlichen Zuschussregelung erzielten Erträge, der an Bedingungen geknüpft ist, hätte gemäß IAS 20 erfolgen müssen.

Organisatorisches

Eine wichtige Voraussetzung für eine sachgerechte und objektive Prüfung ist das Prüfverfahren in der OePR. Entscheidungen nach einer durchgeführten Prüfung können nur von einem Senat bestehend aus 3 Personen gefällt werden. Der Prüfer ist nicht Senatsmitglied, er legt seine Prüfergebnisse zur Beschlussfassung vor. Werden Entscheidungen in einem Senat nicht einstimmig getroffen, muss das Plenum der Prüfstelle, bestehend aus der Leitung und allen Prüfern, eine Mehrheitsentscheidung fällen. Dieser Entscheidungsprozess bedeutet aber auch, dass zur Besetzung der Prüfensenate eine ausreichende Zahl an Prüfern gegeben sein muss. Wenn nun die Anzahl der zu prüfenden Unternehmen rückläufig ist, so muss auch auf der Seite der Personalkapazitäten dieser Entwicklung Rechnung getragen werden. Dieser Herausforderung wird von der Prüfstelle dadurch entsprochen, dass sich die Anzahl der Teilzeitkräfte erhöht hat und sich gleichzeitig die kapazitätsmäßig relevante Zahl der Vollzeitkräfte reduziert hat. Vor allem nach Väter- und Mütterkarenzen wurde bei Wiederaufnahme der Tätigkeit bei einzelnen Mitarbeitern der Wunsch nach einem Beschäftigungsverhältnis mit Teilzeitarbeit geäußert. Eine Mitarbeiterin ist unvorhergesehen in 2019 aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden und die Nachbesetzung konnte nur mit einer deutlichen zeitlichen Verschiebung erfolgen. Weiters wurde die Funktion des Generalsekretärs des Vereins von einer Prüferin mitübernommen und dadurch ihre Prüferkapazität halbiert. So ist auf Vollzeitkräfte gerechnet der durchschnittliche Stand der Mitarbeiter im Prüfersteam von 4,5 in 2018 auf 3,0 in 2019 gesunken. Somit war im Jahr 2019 eine deutliche Unterbesetzung ergeben, was sich auch in der Zahl der geprüften Unternehmen widerspiegelt. Die notwendige qualitative und kapazitätsmäßige Nachbesetzung ist 2020 erfolgt und der Personalengpass beseitigt. Verschärft wurde die personelle Entwicklung durch einige hochkomplexe Fragestellungen bei einer hohen Anzahl der geprüften Unternehmen, was auch in der Fehlerhäufigkeit sichtbar wurde. Die IFRS Standards IFRS 15, IFRS 16 und IFRS 9 haben ebenfalls zu einer erhöhten Arbeitsbelastung geführt. Dank der hohen fachlichen Kompetenz der Prüfer und Dank deren persönlichem Engagement konnte auch 2019 das von der OePR erwartete Qualitätsniveau gehalten werden.

Ausblick

Die Prüfungstätigkeit im Jahr 2020 wird auch stark beeinflusst sein von der allgemeinen Entwicklung im Gesundheitsbereich und den daraus resultierenden ökonomischen Konsequenzen. Erste Konsequenz war, dass die Arbeit der Mitarbeiter unter Beachtung der Ausgehbeschränkungen erfolgen kann. Die technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsstandards wurden rechtzeitig implementiert. So konnte eine Dislozierung der Arbeitsplätze erfolgen, ohne dass sich das Sicherheitskonzept geändert hätte. Erforderliche dienstrechtliche Ergänzungen wurden vorgenommen und die Verschwiegenheits- und Sicherheitsrichtlinien der neuen Arbeitssituation angepasst.

Vor allem bei den Halbjahresbilanzen wird die Prüfung der angemessenen Abbildung der wirtschaftlichen Gegebenheiten in den Berichterstattungen ein hohes Augenmerk verlangen. Das Thema der Bewertungen immaterieller aber auch materieller Anlagegüter wird voraussichtlich einen Schwerpunkt darstellen. Weiters wird auch bei der Beurteilung der nichtfinanziellen Berichterstattung ein Schwerpunkt daraufgelegt werden, dass zukunftsbezogene Aussagen mit realistisch abschätzbaren Tendenzen im Einklang stehen und eine ausgewogene Berichterstattung erfolgt. Es geht bei der nichtfinanziellen Berichterstattung nicht nur um inhaltliche Themen, sondern es sind von den Unternehmen auch die gesetzlichen Regelungen des § 243b bzw. 267a UGB (nichtfinanzielle Erklärung bzw. nichtfinanzieller Bericht) und § 243 Abs 5 bzw 267 Abs 2 UGB zu beachten. Hier wird klar das Konzept verfolgt, dass auch ein eigener nichtfinanzieller Bericht rechtlich die gleichen Formalerfordernisse erfüllen muss wie eine nichtfinanzielle Erklärung als Teil des Lageberichts. Mindestens sind die im UGB getroffenen Regelungen – wie alle gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften – lückenlos einzuhalten.

Wien, 06.04.2020

Dr. Rudolf Jettmar
Leiter der Prüfstelle

Univ.-Prof. Dr. Roman Rohatschek
Stv. Leiter der Prüfstelle